

3. Februar 1860.

N^o 27.

3. Lutego 1860.

(215) **E d i k t.** (1)

Nro. 9710. Vom Stanislawer k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, dem Herrn Theodor Freiherrn Morowski gehörigen, im Kolo-meauer Kreise gelegenen Gütern Siemakowce am Pruth mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß das k. k. Grundentlastungs- und Direktion zu Lemberg mittelst nachträglichen Entschädigungsanspruches vom 1. Juni 1859 Z. 1850 auf diese Güter ein Urbatal-Entschädigungs-Kapital von 1774 fl. 30 fr. RM. ausgemittelt habe.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Güteranteilen versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 28. Februar 1860 für jeden dieser Güteranttheile abzusenden zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentgesetzes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Stanislaw, den 21. Dezember 1859.

(211) **E d i k t.** (1)

Nro. 52476. Vom dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem Herrn Paul Pagowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Fr. Theresia Kownacka in Kołodziejówka, Tarnopoler Kreises, praes. 22. Dezember 1859 Zahl 52476 mittelst Bescheides dieses k. k. Landesgerichtes vom 11. Jänner 1860 Zahl 52476 demselben aufgetragen wurde, binnen 3 Tagen nachzuweisen, daß die z. Z. 21190 - 842 dom. 221 p. 338. n. 101. on. & dom. 165. p. 235. n. 103. on. im Lastenstande der Urtheile von Harasymów und Niezwiska erwirkte Pränotation der Summe 63 Duf. gerechtfertiget sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens dieselbe aelddcht werden würde.

Da der Wohnort des Herrn Paul Pagowski unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Maciejowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 11. Jänner 1860.

(213) **E d i k t.** (1)

Nro. 51909. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem Marian Skolimowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die Erben und Erbeserben des Andreas Skolimowski als: 1. Thadäus Skolimowski, 2. die minderjährigen Erben nach Johann Lekezyński als: Stanislaw, Claudine, Eveline, Marie, Valentine z. N. und Johann Lekezyński durch ihre Mutter und Vormünderin Eufemia Lekezyńska, 3. Julian Faustin z. N. Skolimowski, 4. Silver Alois z. N. Skolimowski, 5. Marian Skolimowski, 6. Pauline Skolimowska, verehelichte Brezani und 7. Magdalen Skolimowska, die k. k. Finanzprokuratur Namens des h. Aerrars wegen Zahlung von 913 fl. 25 fr. ö. W. f. N. G. unterm 15. Oktober 1859 z. Z. 42733 eine Klage angebracht, welche mit h. g. Beschlusse vom 19. Oktober 1859 Zahl 42733 zum schriftlichen Verfahren dekretirt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Mitbelangten Marian Skolimowski unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Tustanowski mit Substitution des Landesadvokaten Dr. Hönigsmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Mitbelangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Kurator mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 31. Dezember 1859.

(219) **E d i k t.** (1)

Nr. 7110. Herr Wilhelm Stampfel hat wider die Frau Anna Karnecka 2te Ehe Korzetkowska wegen 3800 Silberrubel f. N. G. hiesgerichts sub praes. 11. Juni 1859 Z. 3754 eine Klage überreicht, worüber unterm 30. September 1859 Z. 5056 das Urtheil in contumaciam erlassen ist. Da wegen unbekanntem Aufenthaltes der belangten Frau ihr dieses Urtheil nicht zugestellt werden konnte, so wurde auf deren Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Landau in Brody zum Kurator bestellt und ihm das vorerwähnte Urtheil zugewandt.

Frau Anna Karnecka 2ter Ehe Korzetkowska wird hievon durch Edikte mit dem verständiget, daß sie entweder ihren Aufenthalt dem Gerichte anzeigt, oder einen Bevollmächtigten namhaft macht, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator mittheilt, widrigens sie die Folgen der Versäumung sich selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Brody, 7. Dezember 1859.

(216) **E d i k t.** (1)

Nro. 17407. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Andreas Dobrowolski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Katinka Weinfeld wider ihn wegen Ertabulirung des sechsjährigen Pachtrechtes aus dem Passivstande des Gutes Kuleutz unterm 22. Dezember 1859 Z. 17407 eine Klage überreicht, und um richterliche Hilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagsfahrt auf den 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Andreas Dobrowolski unbekannt, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Vertheidigung seiner Rechte der Advokat Dr. Reitman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 29. Dezember 1859.

(221) **E d i k t.** (1)

Nro. 17409. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte, wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Wartan Wartarasiewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Frau Katinka Weinfeld wider ihn wegen Ertabulirung eines sechsjährigen Pachtrechtes aus dem Passivstande der Guts Hälfte von Kuleutz unterm 22ten Dezember 1859 Z. 17409 eine Klage überreicht und um richterliche Abhilfe gebeten habe, worüber die Verhandlungstagsfahrt am 27. Februar 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmt wurde.

Da der Wohnort des Belangten Wartan Wartarasiewicz unbekannt, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Rechtsvertreter Dr. Reitman auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 29. Dezember 1859.

(214) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 344. Bei dem k. k. Gefällenhauptamte in Jagielnica ist die Amtsdienststelle mit der Jahresselbstlohnung von 210 fl. ö. W. zu besetzen. Gehörig dokumentirte Gesuche der Bewerber um diesen Dienstposten sind bis 9. März 1860 bei der k. k. Finanzbezirks-Direktion in Tarnopol zu überreichen.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Tarnopol, am 18. Jänner 1860.

(205)

G d i f t.

(2)

Nr. 43012. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte, zivilgerichtlicher Abtheilung, wird zur Befriedigung der durch die Leopold Graf Koziobrodzki'schen Erben, als: Justin, Felix, Ludwig und Emilie Grafen Koziobrodzkie wider die Erben nach Joseph Grafen Koziobrodzki, als: Adam, Isidor und Ludmilla Grafen Koziobrodzkie, dann Herr Anton und Frä. Sofia Wronowski und Herr Josef Uhyasz mit Urtheil des beständigen Stanislawower Landrechts vom 1. Juli 1852 Z. 6269 erlegten Summe von 1050 Dukaten sammt 5%igen Zinsen vom 14. Mai 1843 und Exekutionskosten pr. 10 fl. RM. und 185 fl. 20 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W. mit Vorbehalt jedoch des Abzuges jenes Betrages, welcher durch Ueberweisung auf das Grundentlastungskapital der Gutsantheile von Jasnisca und Lozina getilgt wurde, die exekutive Feilbietung dieser zur Hypothek der fraglichen Forderung dienenden, gegenwärtig laut D. 316 p. 212 n. 69 haer. p. 214 n. 71 haer. p. 215 n. 72 haer. dem Herrn Anton Wronowski gehörigen Gutsantheile von Jasnisca und Lozina bewilligt und gemäß dem Anbringen der Exekutionsführer auf den 23. Februar und 24. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1 Zum Ausrufspreise wird der geschätzte Erhöhungswerth mit 22564 fl. 46 fr. RM. oder 23693 fl. $\frac{1}{4}$ fr. ö. W. angenommen

2 Jeder Kauflustige ist verbunden, den 20sten Theil des Ausrufspreises, und rüchichtlich die runde Summe von 1185 fl. ö. W. im Baaren, galizischen Pfandbriefen oder Grundentlastungs-Obligationen mit Coupons und Talens, beide diese Effekten nach dem letzten, aus der Vemburger Zeitung ersichtlichen Kurse gerechnet, zu Händen der Lizitationskommission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Rate des Kaufpreises eingerechnet, den Uebrigen aber nach geendeter Feilbietung rückgestellt werden wird.

3 Der Meistbietende wird gehalten sein, zwei Drittel des Erstehungspreises binnen 30 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, das dritte Drittel aber binnen 30 Tagen, nach der ihm oder seinem Bevollmächtigten geschehenen Zustellung der Zahlungsordnung der Hypothekargläubiger an das Depositenamt dieses k. k. Landesgerichtes abzuführen; einseitigen aber betreff dieses restirenden Drittels eine intabulationsfähige Urkunde dem Gerichte vorzulegen, mittelst deren er das restirende Drittel sammt 5%igen, halbjährig im Vorhinein zu entrichtenden Zinsen vom Tage der Uebernahme des physischen Besizes, und der Verbindlichkeit auch dieses Drittel binnen der obigen Frist an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, auf den erstandenen Gutsantheilen landtäglich versichert wird.

4. Sobald der Ersteher zwei Drittel des Kaufpreises gezahlt, und das dritte Drittel mit Zinsen sichergestellt haben wird, werden demselben die erstandenen Güterantheile auf sein Einschreiten und seine Kosten in den physischen Besiz übergeben, ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, er auf seine Kosten als Eigentümer intabulirt, alle Tabularschulden aber, mit Ausnahme der Grundlasten und jener Schulden, welche die Gläubiger vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollten, und welche der Ersteher nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen gehalten sein wird, von den gedachten Gutsantheilen extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

5. Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird auf Ansuchen der Exekutionsführer oder ihrer Rechtsnehmer, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation in einem einzigen Termine ausgeschrieben, in welchem diese Güterantheile um was immer für einen Preis werden verkauft werden; übrigens wird er auch seines Vadiums verlustig und nicht berechtigt sein, auf den etwa zu erzielenden Mehrerbot einen Anspruch zu machen, als welche vielmehr den Hypothekargläubigern, und eventuell den Exekuten zufallen sollen.

6. Werden diese Güterantheile in Pausch und Bogen verkauft, somit kann der Ersteher auf etwaige Abgänge kein Recht auf irgend eine Vergütung haben.

7. Diese Gutsantheile werden in diesen Terminen auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nicht unter dem Preise von 6300 fl. ö. W. verkauft werden.

8. Der Meistbietende wird gehalten sein, für den Fall, wenn er nicht in Lemberg wohnhaft sein sollte, bei Fertigung des Lizitationsprotokolls einen der hierortigen Advokaten als Bevollmächtigten zu ernennen, dem der Bescheid über den Lizitationsakt zugestellt werden könnte, widrigens solcher im Amislokale mit gleicher Rechtswirkung, wie die Zustellung zu eigenen Händen des Erstehers wird angeheftet werden. Hievon werden die Streittheile, dann die Hypothekargläubiger Ignaz Polchowski, Gustav Amadeus Pernel, Ludwig Stankiewicz und dessen minderjährige Kinder Felix und Susanna Stankiewicz, Anton Gajewski, Franz Wemmer, Peter Jaruntowicz, Loziński und Gertrude de Trybalskie Lozińska, Anna de Jaruntowicz Lozińska Dziza, Barbara Jaruntowicz Lozińska und Herr Peter Kuliczowski, alle dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, so wie auch alle jene, welche mittlerweile mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, oder welchen die gegenwärtige Verständigung aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den bereits bestellten Kurator Frn. Advokaten Hoffmann und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes,
Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(197)

G d i f t.

(2)

Nr. 220. Das k. k. Bezirksamt Lopatyn gibt hieimit bekannt, daß die am 14. Oktober 1856 zu Mikolajow herrenlos angehaltenen drei Pferde am 1. April 1859 um den Betrag pr. Zwei und Dreißig Gulden 48 fr. öst. Währ. öffentlich feilgeboten worden sind

Der Eigentümer dieser Pferde wird im Grunde §. 390 des a. b. G. aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche auf den obbezeichneten Erlös binnen einer Jahre-frist legal darzutun, widrigens nach Verlauf dieser Frist mit demselben nach §. 392 des besagten Gesetzes verfügt werden wird.

Lopatyn, am 21. Jänner 1860.

E d y k t.

Nr. 220. C. k. Urząd powiatowy czyni niniejszem wiadomo, że przytrzymane bez właściciela na dniu 14. października 1856 w gminie Mikolajowie trzy koni w drodze publicznej licytacyi na dniu 1. kwietnia 1859 odbytej, za cenę trzydziestu dwóch złotych reńskich 48 krajcarów walutą austryacką sprzedanemi zostały.

Właściciela tych koni wzywa się niniejszem według osnovy §. 390 ustawy cywilnej, ażeby swe prawa własności do powyższej kwoty ze sprzedaży rzeczonych koni pochodzącej w przeciągu jednego roku legalnie dowiedzieć iacze po upływie tego czasu, rzeczona kwota w myśl §. 392 powyższej ustawy zarządowo będzie.

C. k. Urząd powiatowy.

Lopatyn, dnia 21. stycznia 1860.

(207)

G d i f t.

(2)

Nr. 2739. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Sadagura wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß zur Einbringung der nach Johano und Theresia Lebius ausstehenden liquiden Sterbiare, Abhandlungs- und Taxgebühren in den Beträgen von 5 fl. 58 fr., 41 $\frac{1}{2}$ fr., 6 fl. 24 fr., 33 fl. 46 fr., 2 $\frac{3}{4}$ fr., 2 fl. 30 fr., 12 fr., 13 fr., 10 fr., 20 fr., 15 fr. und 16 fr., jener der von dem liquiden Vermögen mit 200 fl. 15 $\frac{3}{4}$ fr. RM. und vom illiquiden mit 200 fl. RM. (zusammen 400 fl. 15 $\frac{3}{4}$ fr. RM.) sammt den von diesen beiden Erbsteuergebühren seit dem 12. August 1843 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Verzugszinsen und eigenlich zur Einbringung der von dem hohen Aerar zur Befriedigung der obermähnten Gebühren eingantworteten Summen pr. 749 fl. RM. und 1197 fl. 38 fr. W. W., dann der Exekutionskosten mit 7 fl. 54 fr. RM., 8 fl. RM., so wie der gegenwärtigen in dem Betrage von 12 fl. 33 fr. RM. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Feilbietung der in Sadagura unter No. top. 15 gelegenen und dem Benjamin Rauscher in drei Vierteln und dem Moses Köslor in einem Viertel gehörigen Realität in vier, und zwar: am 6. Februar 1860, 6. März 1860, 10. April 1860 und 7. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Früh abzuhaltenden Terminen unter nachstehenden in dem Beschlusse des beständigen k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechts ddo. 31. August 1854 Zahl 10986 bestimmten Lizitations-Bedingnissen vorgenommen werden:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswerth von 3564 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kaufschillinghälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kaufschillinghälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage, als der die Lizitation bestätigende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufständigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen. Die Aerialforderung wird demselben nicht belassen.

5) Sollte das Haus in den ersten zwei Terminen nicht um den Ausrufspreis, und in dem dritten nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämtlichen Gläubiger gedeckt sind, so wird dasselbe im vierten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6) Sobald der Bestbieter den Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdekret erteilt, und die auf dem fraglichen Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden. Sollte er hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das von ihm erlegte Vadium zu Gunsten des h. Aeras in Verfall gesprochen, das Haus aber auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Grundbücher des Dominiums Sadagura und an das betreffende Steueramt gewiesen.

Insbesondere wird hievon der unbekanntem Wohnorte sich aufhaltende Verwalter N. Janowicz, endlich die, denen dieser Lizitationsbescheid nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, und die nachträglich Hypothekargläubiger der Realität Nr. 15 in Sadagura mit dem Beifügen verständigt, daß denselben ein Kurator ad hunc actum in der Person des Advokaten Reitmann bestimmt worden sei.

Sadagura, am 10. Juli 1859.

(203)

Kundmachung.

(2)

Nro. 41902. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchsschreiben des Wiener k. k. Landesgerichtes vom 30. September 1859 Zahl 48310 zur Hereinbringung der von der ersten österreichischen Sparrasse wider Klemens Kruszyński mit der Zahlungsaufgabe desselben k. k. Gerichtes vom 19. Jänner 1858 Zahl 52268 erstgigen Summe von 3300 fl. R.M. s. N. G., ferner in Gemäßheit des gleichzeitig zur Zahl 50032 - 1859 gefaßten Beschlusses zur Einbringung der von den Erben des Paul Rodakowski erstgigen Forderung von 3300 fl. R.M. sammt 5% vom 1. Juli 1850 laufenden Zinsen und sonstigen Uebergebühren, die exekutive Feilbietung der dem rechtsbesten Klemens Kruszyński gehörigen in Lemberg unter RZahl 571 $\frac{1}{4}$ gelegenen Realität in zwei auf den 16. März 1860 und 20. April 1860 jedes Mal um 10 Uhr Vormittags festgesetzten Terminen unter nachstehenden vom Wiener k. k. Landesgerichte genehmigten Feilbietungsbedingungen bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Diese Realität wird um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert von 28008 fl. 64 kr. ö. W. ausgerufen, und unter demselben bei den zwei ersten Feilbietungsterminen nicht hintangegeben.

2. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbothes 10% des Schätzungswertes in runder Summe von 2800 fl. ö. Währung in baaren, in öffentlichen auf den Ueberbringer laufenden Staatsrentverschreibungen oder in galiz. Pfandbriefen, in den gedachten Wertpapieren aber nur nach dem Lihen vom Meistbieter auszuweisen, den Kourse und nicht über deren Nennwert als Badium zu erlegen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

Das Badium des Ersteher wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingungen zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendeter Feilbietung zurückgestellt werden.

3) Der Kauffchilling ist in zwei gleichen Raten, die 1te binnen 30 Tagen nach Zustellung des dem Feilbietungsakt zu Gericht annehmenden Bescheides, die 2te binnen 30 Tagen nach Zustellung der Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Ertrag an das k. k. Depostamt des k. k. Landesgerichtes zu Lemberg, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbothes zur Befriedigung gelangenden Sachposten zu berichtigen, wobei dem Käufer unkenommen ist, den ganzen Kauffchilling auch früher auf ein Mal oder in kürzeren Fristen, so wie keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen.

Jene aus dem Meistbothe zur Befriedigung gelangenden Sachforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer jedenfalls in seine Zahlungsfrist zu übernehmen, und über das dießfällige, oder über ein anderweitiges etwaiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.

4) Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Kauffchillingrate das Recht zum physischen Genuße und Besitze der erstandenen Realität, es gebühren ihm von da an, alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, andererseits treffen ihn von demselben Zeitpunkte an alle Steuern, Gemeindegaben und sonstigen öffentlichen Lasten, so wie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kauffchillings mit jährlichen 5% halbjährig verfallen zu verzinsen.

5) Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung das Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem dießfälligen Protokolle und den gegenwärtigen Bedingungen ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise grundbücherlich einverleiben zu lassen.

6) Nach vollständiger Berichtigung des Kauffchillings und rückständig nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises, steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungsurkunde anzulangen, und sohin die bürgerliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtenden Gebühren sind vom Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.

7) Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der exekutionsführenden Direktion frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerte hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlegte Angeld und die allenfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und im dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von dieser Feilbietung werden beide Theile, so wie sämtliche Hypothekargläubiger, deren Wohnorte bekannt sind, zu eigenen Händen, daegen die dem Wohnorte nach unbekanntem Hypothekargläubiger, als: Florian Onderka, Konstancia Krumłowska, Johann Krumłowski, Franz Krausneker, Johann Salzmänn, Karolina de Jachimowskie Sliwiska, Wilhelm Olszewski, Ester Lath, Schane Langenos, Michael Ludwig, Alenburger Majer, Katharina Hnatkowska, Breindl Lubinger, Andreas Lesiewicz, Erasmus Lelowski, Friedrich Lange, Salamon Goldfarb und Josef Reiss dann alle diejenigen, welche mittelwweile an die Gewöhr kommen würden, oder denen der Feilbietungsbescheid oder die künftigen in dieser Exekutionsangelegenheit ergehenden Bescheide aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt wurden, durch den in der Person des Herrn Advokaten Pfeiffer mit Substituierung des

Herrn Advokaten Smolka bestellten Kurator und durch gegenwärtiges Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(196)

Edikt.

(2)

Nro. 325. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntem David Lothringer mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 16. Jänner 1860 Zahl 325 Herr Anton Michalewski, Grundherr in Niedzieliska, Brzezaner Kreises, wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 fl. R.M. oder 1050 fl. ö. W. s. N. G. eine Wechsellage überreichte, wo in Folge deren dem Wechselakzeptanten David Lothringer mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 18. Jänner 1860 Zahl 25 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger binnen drei Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu dessen Vertretung der Landes-Advokat Dr. Rechen mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Wartersiewicz auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 18. Jänner 1860.

(209)

Edikt.

(2)

Nro. 8779. Von dem k. k. Przemysler Kreisgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben des Johann Hoffmann mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Honoratha Kowalska mit dem Gesuche de praes. 30. November 1859 S. 8779 wider dieselben wegen Nachweisung binnen 3 Tagen, daß die im Lastenstande des in Przemysl unter R.Nro 11, Vorstadt Zasanie gelegenen Realität dom. T. 1. pag. 93. n. 1. on. zu Gunsten des Johann Hoffmann und eigentlich zu Gunsten seiner Nachlassmasse erwirkte Vormerkung des zwischen Johann Hoffmann und Josef Kowalski am 15. Juni 1839 geschlossenen Pachtvertrages des Meierhofes Karanow, so wie die Vormerkung des Inventars der zum fundus instructus gehörigen und durch den Alftermieter Herrn Johann Kowalski übernommenen Sachen gerechtfertigt sei, oder in der Rechtfertigung schwebe, widrigens diese Vormerkung nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termines gelöscht werden wird.

Da der Wohnort dieser Erben nicht bekannt ist, so wird denselben der Landes-Advokat Dr. Fränkel mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Zezulka auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemysl, den 28. Dezember 1859.

(208)

Edikt.

(2)

Nro. 1562. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Johann Grafen Bakowski und Stanislaus Nareis Grafen Dunin Borkowski hiemit bekannt gegeben, daß Boleslaus Graf Dunin Borkowski gegen dieselben und Elisabeth Michalowska als Erstgeklagte und mehrere andere wegen Löschung des dom. 87. pag. 84. n. 35. on. intabulirten Fruchtgenusses sammt Alfterlast aus dem Lastenstande der Güter Kormanice sammt Mitnenz unterm 18. Februar 1857 Zahl 1562 eine Klage hiergerichts überreicht hatte, und dieselbe bei diesem Gerichte verhandelt wird.

Die besagten Abwesenden werden demnach angewiesen, an dem zum Alfterverzeichnis auf den 6. März 1860 Vormittags 9 Uhr festgesetzten Termin entweder selbst hiergerichts zu erscheinen, oder aber ihre Behehle dem gleichzeitig zum Kurator bestellten Landes-Advokaten Dr. Reger rechtzeitig einzusenden, als sonst dieselben die aus dieser Verabstimmung fließenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 17. Jänner 1860.

(199)

Kundmachung.

(2)

Nr. 7517. Vom 1. Februar 1860 wird die tägliche Botenfahrt post zwischen Sereth und Unter-Sinoutz in nachstehender Ordnung verkehren:

Von Sinoutz täglich 10 Uhr 30 Min. Vormittags, in Sereth täglich 11 Uhr 30 Min. Vormittags.

Von Sereth täglich 1 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Sinoutz täglich 2 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Was mit Bezug auf die hierämliche Kundmachung vom 2. Juli 1859 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, den 5. Jänner 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 7517. Od 1. lutego 1860 codzienna poczta posłańcza wozowa między Seretem i Nizszym Synowcem w następującym porządku przychodzić i odchodzić będzie:

Ze Synowiec co dzień o 10. godz. 30. min. przed południem, w Serecie co dzień o 11. godz. 30. min. przed południem.

Z Seretu co dzień o 1. godz. 30. min. po południu, w Synowcu co dzień o 2. godz. 30. min. po południu.

Co z odwołaniem się na tutejsze obwieszezenie z dnia 2go lipca 1859 do powszechnej wiadomości się podaje.

Od c. k. galic. dyrekeyi pocztowej.

Lwów, dnia 5. stycznia 1860.

Nro. 38713. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannt, als: Herr Franz Spth, Johann Kantius Nadgłowski, Katharina Korubska, Viktoria Rutkowska geb. Tymiška, Kunegunde de Jalbrzykowskie Konopkova, Adalbert Jalbrzykowski, Antonina de Jalbrzykowskie Baczyńska, Antonina Barczewska, Frn. Andreas Wojciechowski, Frn. Anton Janowski, Fr. Anna de Goluchowskie Majewska, Fr. Marianna Ratowska, Fr. Marianna Popławska, den Erben des Frn. Nikolaus Wiszniewski, nämlich: Frn. Nikolaus und Viktor Wiszniewskie und Fr. Emilie de Nartowskie Wiszniewska, Frn. Paul Netrebski, Frn. Franz Zelechowski, Frn. Johann Woziński, Fr. Josefa de Matkowskie Rutkowska, dem Chaim Laub, Frn. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska, Frn. Johann Harbut, Frn. Wenzeslaus Darowski, Fr. Jetti Wachtel, Fr. Thekla Horn, Frn. Karl Horn, Fr. Balbina de Bialobrzskie Konopkova, dem Frn. Josef Weiss Vater und Josef Weiss Sohn, Fr. Karolina Niętuszevska geb. Weiss, endlich Fr. Alexander Weiss, so wie auch allen denjenigen, welche nachträglich irgend einen Anspruch auf die unten genannte Summe erlangen sollten, bekannt gemacht, daß unterm 15. September 1859 J. Z. 38718 die Eheleute Fr. Marian und Fr. Franziska Sroczynskie, Eigenthümer von Bolesław sammt Zugehör, Herr Abelard Madre, Eigenthümer von Tonie, Fr. Stanislaus Kotarski, die für großjährig erklärte Fr. Marie de Kotarskie Gräfin Drohojewska unter Beitritt der Fr. Kunegunde Kotarska, Eigenthümer der Güter Zelechów sammt Wola Zelechowska, endlich die, unter der Vormundschaft ihrer Mutter und Vormünderin Fr. Maria Iter Ehe Bukowska, 2ter Ehe Treter stehende minderjährige Mar a Bukowska, Eigenthümerin der Güter Grądy sammt Zugehör Wola Grądzka und Brzeznicza, angeführt haben, den Eigenthümern der, ob den, den Besitzern gehörigen Gütern pränotirten Reßsumme pr. 364217 flp. aufzutragen, sie haben binnen 14 Tagen nachzuweisen, daß die im Lastenstande der Güter Bolesław d. 8. p. 12. n. 9. on. sammt Attin. — Pawłow d. 8. p. 13. n. 6. on. — Blonie d. 8. p. 20. n. 10. on. — Tonie d. 8. p. 17. n. 6. on. Zelechów, Wola Zelechowska d. 8. p. 34. n. 6. on. Grądy d. 8. p. 23. n. 6. on. Wola Grądzka d. 8. p. 27. n. 6. on. und Brzeznicza d. 8. p. 15. n. 6. on. zu Gunsten des Paul Bialobrzski. in Folge dessen bei dem beständigen f. f. Lemberger Landesgerichte überreichten Eingabe vom 17 Februar 1796 Zahl 3339 aus der größeren Summe von 484217 flp. pränotirte Reßsumme pr. 364217 flp. wie auch daß in Folge eines weitem Gesuchs des Paul Bialobrzski on das beständige Lemberger f. f. Landrecht de praes. 1. Dezember 1791 Tab. Z. 4755 und Erhb. Z. 21977 im Lastenstande der Güter Bolesław d. 8. p. 12. n. 11. on. Pawłow d. 8. p. 13. n. 8. on. Blonie d. 8. p. 20. n. 12. on. Tonie d. 8. p. 17. n. 8. on. Zelechów und Wola Zelechowska ut d. 52. p. 280. n. 18. on. Grądy d. 8. p. 23. n. 8. on. Wola Grądzka d. 8. p. 27. n. 8. on. und Brzeznicza d. 8. p. 15. n. 8. on. pränotirte Urtheil des beständigen Lemberger f. f. Landrechtes vom 8 August 1791, wodurch Helena Appolonia de Massalskie Fürstin de Ligne zur Zahlung der Summe pr. 298000 flp. ohne Zinsen jedoch nach Abschlag der durch die Wielopolskischen und Powinskiischen Gläubiger und Besißnäre erhaltenen und behobenen oder aus Kawęczyn herausgezogenen oder durch Tabularpriorität erschöpften, bei der Exekuzion zu liquidirenden und von der ursprünglichen Summe pr. 484427 flp. abzuziehenden Summen aus der Hypothek der Güter Kawęczyn sammt Attin. binnen 14 Tagen dem Paul Bialobrzski verurtheilt wurde, in der gesetzlichen Frist gerechtfertiget ist, oder in der Rechtfertigung schwebt, als: d. 52. p. 277. n. 13. on., d. 52. p. 278. n. 14. on. & 15 on. p. 279. n. 16. 18. on. p. 283. n. 19. on. p. 284. n. 21. 22. 23. on., d. 52. p. 282. n. 18. on. p. 287. n. 28. on., d. 52. p. 296. n. 33. on. p. 310. n. 35. & 38. on. d. 52. p. 287. n. 2. ext. p. 319 n. 39. on. p. 295. n. 29. haer. p. 311. n. 44. on. p. 311. n. 48. on. p. 66. n. 48 haer. p. 68. n. 51. haer. p. 70. n. 55. haer. p. 70. n. 67. on., d. 227. p. 378. n. 92. on. p. 366. n. 60. haer., d. 419 p. 406. n. 135. on. p. 416. n. 146. on. p. 402. n. 1. ext., d. 62. p. 148. n. 13. ext., d. 8. p. 16. n. 5. ext. und d. 96. p. 452. n. 22. ext., ferner alle Attributionen dieser Summe mit ihren Konsekutivposten und Afterslasten, namentlich:

I. Der d. 52 p. 296 n. 31 on. für Franz Spoeth attribuirten Summe von 2500 flp. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1796 und Afterslasten d. i. a) Der Rel. nov. 127 p. 81 n. 1 on. zu Gunsten des h. Aeras haftenden Summe pr. 1000 flp. f. R. G. b) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 2 on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten haftenden Summe pr. 34000 flp. f. R. G. c) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 3 on. zu Gunsten des Schulfondes haftenden Summe von 2000 flp. f. R. G. d) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 4 on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 2000 flp. f. R. G. e) Der rel. nov. 127 p. 81 n. 5 on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe pr. 20.000 flp. f. R. G. f) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes haftenden Summe von 3400 flp. f. R. G. g) Der rel. nov. 25. p. 174, 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. 59 on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp.

II. Sammt der d. 52. p. 296. n. 32. on. dem Johann Kantius Nadgłowski attribuirten Summe von 5000 flp. sammt 5% Zinsen 12. März 1796.

III. Der 52. p. 296. n. 34. on. für Katharina Kozubska ersichtlichen Attributionen der Summe von 4000 fl. sammt Zinsen vom 26.

Jänner 1769 und deren Superlasten, nämlich der sub I. benanntlich für die Kirche in Droginia haftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. f. R. G.

IV. Der d. 52. p. 310. n. 36. on. für Viktoria Rutkowska aushaftenden Summe von 500 flp. f. R. G. und der d. 549. p. 231. n. 52. on. nach Abschlag des daraus laut rel. nov. 25. p. 193. n. 61. on. dem Frn. Veit Adolf J. R. Witski abgetretenen Betrages von 236 fl. 20 kr. RM zu Gunsten der Josefa Jalbrzykowska aushaftenden $\frac{1}{6}$ aus der Summe von 23 000 flp. und der laut rel. nov. 25. pag. 180. n. 49. on. noch immer auf den Namen des Joachim Jalbrzykowski aushaftenden $\frac{1}{6}$ Theil der Summe von 23.500 flp. und der über diesen $\frac{2}{6}$ Theil der Summe pr. 23.500 flp. aushaftenden Afterslasten, namentlich: a) der oblig. nov. 85. p. 434. n. 4 on. zu Gunsten des h. Aeras intabulirten Verantwortlichkeit der Erben des Julian richtiger Joachim Jalbrzykowski für Moruar- und Ortsteuer von dem Nachlasse des Letzteren. b) Der oblig. nov. 85. p. 488. n. 4. et 5. on. mit Rücksicht auf die Post rel. ant. 13. p. 272. v. 23. on. und rel. ant. 13. p. 209. n. 1. ext. auf den ehemals dem Adalbert Jalbrzykowski und nun der Josefa Jalbrzykowska gehörigen $\frac{1}{6}$ Theile der gedachten Summe zu Gunsten der Antonina Barczewska intabulirten Verantwortlichkeit des Adalbert Jalbrzykowski aus den Einkünften von $\frac{1}{6}$ Theilen der Güter Korabniki göune für die Zeit vom 3. Juli 1833 bis 16. September 1836 der Antonina Barczewska in $\frac{1}{6}$ Rechnung zu legen f. R. G. c) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 1. on. zu Gunsten des h. Aeras aushaftenden Summe von 1000 flp. f. R. G. d) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 2. on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten aushaftenden Summe von 34.000 flp. f. R. G. e) Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulfondes sichergestellten Summe von 2000 flp. f. R. G. f) Rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe von 2000 flp. f. R. G. g) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 5. on. zu Gunsten der Krakauer Akademie sichergestellten Summe von 20 000 flp. f. R. G. h) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes sichergestellten Summe 3400 flp., endlich i) Der rel. nov. 25. p. 174. 175. 192. 193. n. 19. 20. 21. 57. 58. 59. on. für die Kirche in Droginia inakulirten Summe von 1000 flp. und 3000 flp. f. R. G.

V. Laut d. 52. p. 310. n. 37. on. dem Andreas Wojciechowski attribuirten Summe von 7250 flp. 27 Gr. sammt 5% Zinsen vom 12. Mai 1801 und deren Afterslasten, namentlich: a) der rel. nov. 127. p. 81. n. 1. on. zu Gunsten des h. Aeras aushaftenden Summe von 1000 flp. b) Rel. nov. 127. p. 81. n. 2. on. zu Gunsten der Krakauer Karmeliten aushaftenden Summe von 34000 flp. f. R. G. c) Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. f. R. G. d) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. f. R. G. e) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 5. on. zu Gunsten der Krakauer Akademie aushaftenden Summe von 2000 flp. f. R. G. f) Rel. nov. 127. p. 81. n. 6. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 3400 flp. f. R. G., endlich g) der rel. nov. 25. p. 174., 175., 192., 193. n. 19., 20., 21., 57., 58., 59. on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 flp. f. R. G. und 3000 flp. f. R. G.

VI. Der laut d. 52. p. 311. n. 40. on. dem Anton Janowski attribuirten Summe pr. 350 Duk. sammt 5% Zinsen vom 3. Juni 1795 und deren Afterslasten, nämlich: a) Rel. nov. 127. p. 81. n. 3. on. zu Gunsten des Schulfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. f. R. G. b) Der rel. nov. 127. p. 81. n. 4. on. zu Gunsten des Religionsfondes aushaftenden Summe von 2000 flp. f. R. G., endlich c) der rel. nov. 25. p. 174., 175., 192. n. 19., 20., 21., 57., 58. et 59. on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 fl. und 3000 fl. f. R. G.

VII. Die aus den, dem Frn. Vinzenz Brzeziński gehörigen $\frac{12}{64}$ Theilen der besagten Summe pr. 364.217 flp. und bereits extabulirten Antheilen laut d. 227. p. 380. n. 95. on. der Stadt Jaroslau attribuirten Summe von 9276 fl. W. W. sammt 5% Zinsen vom 19. November 1822 und Gerichtskosten pr. 48 fl. 50 kr. RM. Endlich allen noch nicht extabulirten Belastungen der, dem Frn. Zelislaus Bobrowski, Stanislaus Bialobrzski, der Nachlassn esse nach Lucia Bialobrzska gehörigen Antheile der Summe von 364.217 flp., wie auch des der Julie Bialobrzska darauf zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses, namentlich: 1) Die laut. test. nov. 33. p. 29. n. 1. on. und rel. nov. 15. p. 166. n. 5. on. zu Gunsten der Anna de Goluchowskie Majewska pränotirten Summe von 40.000 flp. sammt der oblig. nov. 25. p. 12. n. 1. on. ersichtlichen Manifestazion des Paul Bialobrzski und der d. 52. p. 282. n. 18. on. angemerkten Equestrazion. 2) Die test. nov. 33. p. 29. n. 3., 5., 8., 9., 10., 11. und 12. on. für Marianna Ratowska aushaftende Summe von 1000 Duk f. R. G. 3) Test. nov. 33. p. 33. n. 13. on. zu Gunsten der Julie Bialobrzska intabulirte Fruchtgenuß sammt der über diesem Fruchtgenuß laut rel. nov. 129. p. 134. n. 1. on. zu Gunsten der Marianna Popławska aushaftenden Rechte aus diesem Fruchtgenuß die Veräußerung in dem Maße zu fordern, in wie ferne für die Befriedigung der Morawskischen Nachlassmasse schuldigen Summen aus dem Nachlasse nach Ludovika Makowska und nach K-towicz nicht erhalten sollte. 4) Oblig. nov. 43. p. 3. n. 7. on. und Contr. nov. 64. p. 418. n. 14. on. für Nikolaus Wiszniewski aushaftenden Summe von 26 200 flp. f. R. G. und der über dieser Summe haftenden Superlast, nämlich der Oblig. nov. 92 p. 114. n. 13 on. für den Advolaten Frn. Ludwig Komarnicki ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff verweigerten Intabulazion des Betrages von 279 fl. 54 kr. RM. 5)

Des rel. nov. 25. p. 173. n. 15. on. für Paul Netrebski aushaftenden Summe von 500 Duf. 6) Rel. nov. 25. p. 174. n. 17. on. für Franz Zelechowski aushaftenden Summe von 6000 flp. 7) Der rel. nov. 25. p. 174. n. 18. on. für Johann Woziński aushaftenden Summe von 4600 flp. f. R. G. 8) Der rel. nov. 25. p. 174., 175., 192. n. 19., 20., 21., 57., 58. et 59. on. für die Kirche in Droginia aushaftenden Summe von 1000 flp. und 3000 flp. 9) Rel. nov. 25. p. 175. n. 25. on. und rel. nov. 25. p. 173. n. 1. ext. für Josef Weiss aus der ursprünglichen Summe pr. 1820 flp. sammt 5% Zinsen vom 24. Juni 1790 nach Criabulirung von 910 fl. 10 fr. erübrigenden Reste derselben. 10) Der rel. nov. 25. p. 180. n. 48. on. mit Rücksicht auf d. 227. p. 409. n. 127. on. und d. 52. p. 324. n. 3. ext. für Karolina Mięsuszewska und Alexander Weiss aushaftenden Restbeträge der Summe 910 fl. f. R. G. in Gold. 11) Der rel. nov. 25. p. 175. n. 28. on. sammt den bezüglichen Urtheilen ut 37., 38., 39., 43., 44., 57., 58., 59. on., dann d. 52. p. 74. n. 73. on., d. 227. p. 364. n. 75. on. und d. 227. p. 377. n. 91. on. für daß h. Aerar und die unter dem Schutze der h. Regierung stehenden öffentlichen Fonde, namentlich Religionsfond, Krakauer Karmeliter-Studienfond, Krakauer Akademie aushaftenden Summen: a) 3400 flp. f. R. G., b) 3000 flp. f. R. G., c) 1000 flp. f. R. G., d) 34.000 flp. f. R. G., e) 6000 flp. f. R. G., f) 20.000 flp. f. R. G., g) 2000 flp. f. R. G., h) 2000 flp. f. R. G., i) 2000 flp. f. R. G., k) 2000 flp., l) 4000 flp. f. R. G., im Ganzen 79.400 flp. f. R. G. 12) Der laut rel. nov. 25. p. 177. n. 32. on. für Josefa de Matkowskie Rutkowska ersichtlichen Anmerkung eines abschlägigen Bescheides betreff der nicht bewilligten Reintabulirung der Summe von 3000 Duf., 1000 Duf. und 213 Duf. 13) Der laut rel. nov. 25. p. 178. n. 35½ on. in activo d. 52. p. 70. n. 55. haer. ersichtlichen Posten haften laut Tab. Extrakt. E. Instr. 314. p. 245. n. 1. on. zu Gunsten des Chaim Laub ein abschlägiger Bescheid und Instr. 314. p. 249. n. 2. on. zu Gunsten des Religionsfondes die Verpflichtung des Stanislaus Białobrzski jährlich für die Seele des Paul Białobrzski eine Andacht verrichten zu lassen. 14) Der rel. nov. 25. p. 193. n. 54 on. aus der größeren Summe von 30.000 fl. R.M. nach Criabulirung der Theilsumme pr. 2225 fl. R.M. sammt Zinsen vom 1. Februar 1854, dann der Theilbeträge pr. 9000 fl. R.M., 6000 fl. R.M. und 6000 fl. R.M. sammt allen Zinsen bereits bezahlten, jedoch nicht gelöschten Antheile der, der Fr. Isabella de Bobrowskie Chłopicka gehörigen Summe von 9000 fl. R.M. f. R. G., ferner die noch nicht ertabulirten auf den Antheilen des Zelislaus Bobrowski zu Gunsten des Frn. Anton Bobrowski und Fr. Marianna Bobrowska haftenden Verbindlichkeit des Frn. Zelislaus Bobrowski, der Marianna Bobrowska nach dem Tode des Anton Bobrowski jährlich 500 fl. R.M. zu zahlen, in Kawecin freie Wohnung sammt allen Bequemlichkeiten zu gewähren oder dafür 300 fl. R.M. zu zahlen, sammt den über diesen Summen und Rechten noch aushaftenden Afterslasten, nämlich dem laut Instr. 505. p. 229. n. 7. et 8. on. zu Gunsten des Johann Harbut ersichtlichen 2 abschlägigen Bescheide betreff verweigerter Intabulirung oder Pränotazion der Summe von 2000 fl. sammt Zinsen und 300 fl. R.M. 15) Der rel. nov. 25. p. 192. n. 56. on. und 60. on. über den, dem Frn. Zeleslaus Bobrowski gehörigen ^{45/84} Antheile bezüglich des d. 227. p. 424. n. 54. on. intabulirten Pachtvertrages für Wenceslaus Donowski intabulirten Summen und Rechten, nämlich der dem Frn. Zelislaus Bobrowski an Pachtzins der Güter Koźmice und Sroczyce für 3 Jahre angefangen vom 24. Juni 1844 antizipative bezahlten Summe pr. 4000 fl. R.M., dann dem Rechte dieses Letzteren, im Falle er von den Miteigenhümern der benannten Güter Koźmice und Sroczyce auf welche Art immer im Pachtbesitze gestört wäre, oder wenn ihm die für Frn. Zelislaus Bobrowski oder in Vertretung desselben während der Pachtzeit gemachten und den Pachtzins überschreitenden Auslagen am 24. Juni 1847 nicht vergütet werden sollten, die Pachtung der Güter Koźmice und Sroczyce weiter fortzusetzen und seine Forderungen aus dem Pachtzins in Abschlag zu bringen. 16) Der rel. nov. 25. p. 193. n. 62. on. und d. 419. p. 413. n. 142. on. wieder nur über den, dem Frn. Zelislaus Bobrowski gehörigen ^{45/84} Antheilen für Jetti Wachtel aushaftenden Summe pr. 1200 fl. R.M. f. R. G. und deren Superlasten, nämlich: a) der Instr. 651. n. 1. on. zu Gunsten des Herz Bernstein aushaftenden Summe von 300 fl. R.M. b) Der d. 651. p. 80. n. 2. on. zu Gunsten des h. Aerares aushaftenden Intabulirungsgebühr pr. 6 fl. R.M., (ndlich 17) der rel. nov. 129 p. 134. n. 1. on. über dem der Julie Białobrzska bezüglich der Summe pr. 364.217 flp. zukommenden lebenslänglichen Fruchtgenusse zu Gunsten der Marianna Popławska geb. Makowska aushaftenden Rechte, die Vergütung der, der Morawskischen Nachlassmasse schuldigen Summe in der Masse zu fordern, in wiewerne sie die Befriedigung derselben aus dem Nachlasse nach Ludovika Makowska und nach Kotowicz nicht erhalten sollten, wie auch jene späteren Posten, welche nach der Hand zu wachsen sollten, aus dem Lastenstande der Güter. Bolesław, Błonie und Tonie, Zelechów, Wola Zelechowska, Grady, Wola Gradzka und Brzeźnica ertabulirt und gelöschet werden. Diesem Ansuchen wurde mittelst des gleichzeitigen Beschlusses gemillfahrt und die angestrebte Nachweisung den Betreffenden binnen 90 Tagen unter der obangesezten Strenge aufgetragen.

Da nun die obgenannten Interessenten unbekannt sind, so wird denselben auf ihre Gefahr und Kosten der Herr Advokat Dr. Kabath mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Smiałowski zum Kurator bestellt und demselben der vorerwähnte Auftrag zugestellt. Die genannten Interessenten werden aber hiemit aufgefordert, die zur Wahrung ihrer Rechte dienlichen Behelfe entweder dem genannten Kurator mitzutheilen, oder einen andern Sachwalter zu erwählen und demsel-

ben dem Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst die etwa entstehenden üblen Folgen zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 26. Oktober 1859.

(193)

Rundmachung.

(3)

Nro. 49481. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der, durch die k. k. Finanzprokurator Namens des Lemberger Basilianer-Konvents gegen Joseph Sobolewski, Francisca Sobolewska, Maria Bay und Aniela Dzikowska erlegten Summe von 1000 Dukaten holl. sammt Nebengebühren, die öffentliche Veräußerung der sub Nro. 189 Stadt gelegenen, gegenwärtig zur Nachlassmasse der Theresia Sobolewska gehörigen Realität am 29. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen hiegerichtes vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddo. 15. März 1859 Z. 2944 erhobene Werth von 9428 fl. 44 fr. ö. W. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. kändisch. Pfandbriefen, nach dem Tageskourswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbietenden zurückbehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

Der exekutionsführende Lemberger Basilianer-Konvent ist dagegen berechtigt, auch ohne Erlag eines Angeldes mitzubietten.

3. Der Bestbieter ist verpflichtet das erste Kaufschillingsdrittel mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen des zu Gericht angenommenen Fellsbietungsaktes an gerechnet, die übrigen zwei Drittheile binnen 30 Tagen nachdem die Zahlungsordnung erstossen sein wird, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung des ersten Kaufschillingsdrittels wird dem Bestbieter das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4. Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillinges hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5. Der Käufer ist verbunden, die auf diesem Hause intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillinges zu übernehmen, wofern sich Einer oder der Andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

Die Aerialial-Forderung von 314 fl. 52 fr. C. M. oder 330 fl. 61 fr. ö. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6. Die fräglische Realität wird in einem Termine auch unter der Schätzung um jeden Preis hintangegeben.

7. Sobald der Bestbieter das erste Kaufschillingsdrittel erlegt, und die rückständigen zwei Kaufschillingsdrittel sammt der Verpflichtung dieselben bis zum Zahlungstage halbjährig decursive mit 5% zu verzinsen, im Lastenstande des erstandenen Hauses zu Gunsten der auf dieser Realität intabulirten Gläubiger und der Exekuten sichergestellt haben wird, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz des erstandenen Hauses auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf diesem Hause haftenden Lasten werden ertabulirt und auf den Kaufschilling übertragen.

8. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9. Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationsstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillinges zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10. Der Ersteher ist gehalten, beim Abschluß der Verfertigung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäfts betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen werden würden.

11. Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Partheien und Gläubiger, insbesondere der dem Aufenthalte nach unbekannt Peter Górski, und alle jene Gläubiger, denen der, diese Veräußerung bewilligende Beschluß aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand an die Gewähr der zu veräußernden Realität gelangen würden, durch den bereits zu diesem Akte mit Beschluß vom 22. August 1859 Z. 27436 bestellten Kurator Landesadvokaten Dr. Madejski und durch dieses Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 30. Dezember 1859.

(206)

E d i k t.

(2)

Nro. 50756. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekanntem Orte sich aufhaltenden Herrn Akive Bodenstern mittelst diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben unterm 8. Juli 1856 Zahl 26294 Herr Adolf Kiernik als Rechtsnehmer nach Johann Diestel hiegerichtes ein Gesuch we-

gen Zahlung einer Wechselfchuld von 200 fl. RM. überreicht, und die Zahlungsaufgabe gegen den abwesenden Herrn Akive Bodenstein mit hiergerichtlichen Beschluß vom 10. Juli 1856 Zahl 26294 erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn Akive Bodenstein diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Herr Dr. Kolischer mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Mahl zur Vertretung auf dessen Gefahr und Kosten aufgestellt, demselben die unterm 10. Juli 1856 Z. 26294 erstoffene Zahlungsaufgabe zugestellt. Es liegt daher dem Herrn Akive Bodenstein ob, seinem aufgestellten Herrn Vertreter die etwa erforderlichen Behelfe rechtzeitig mitzutheilen, oder sich einen andern Vertreter zu wählen, als sonst er sich die Folgen seines Verschümmnisses selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(192) **Kundmachung.** (2)

Nr. 794. Zur Hintangabe der Herstellungen an den gr. kath. Pfarrwohn- und Wirtschaftsgebäuden in Korczów, dann Uebertragung und Erbauung der Wohnung und der Oekonomiegebäude des Landmanns Nikolaj Jarema auf dem, demselben für die zu Gunsten des Pfarrers abgetretene Bau-AREA zugewiesenen Aequivalentgrunde, wird eine öffentliche Lizitation auf den 6. Februar und im Falle des Mißlingens die 2te auf den 16. und die 3te auf den 20. Februar d. J. ausgeschrieben.

Der Fiskalpreis für alle diese Bauten beträgt 4930 fl. 11 kr. öst. Währ.

Die Lizitationslustigen haben sich am obigen Termine, versehen mit dem 10% Badtum von 493 fl. öst. W. hierorts in der Kreisbehörde, Kanzlei Früh 9 Uhr einzufinden, wo denselben die Baudevise und die Lizitationsbedingungen bekannt gegeben werden.

K. k. Kreisbehörde.

Zólkiew, am 24. Jänner 1860.

Obwieszzenie.

Nr. 794. Celem wypuszczenia reparacyi i budowli przy plebanii gr. kat. w Korczowie uskutecznić się mających, odbędzie się publiczna licytacja 6. lutego, gdyby zaś takowa bez skutku została, druga 16. a trzecia 20. lutego b. r.

Cena fiskalna wynosi 4930 zł. 11 kr. austr. wal. Licytanci są obowiązani od pomienionej sumy 10procentowe wadyum w kwocie 493 zł. wal. austr. przed zaczęciem licytacji złożyć.

Warunki licytacji, jakoteż szczegóły reparacyi i budowli w urzędzie obwodowym tutejszym ogłoszone zostaną.

Od c. k. władzy obwodowej.

Zólkiew, dnia 24. stycznia 1860.

(184) **Edikt.** (3)

Nr. 7263. Von dem k. k. Samborer Kreisgerichte wird den Eheleuten Christof und Elisabeth Scherer aus Stryj mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß denselben auf Ansuchen des Georg Reichert im Grunde des von den genannten Eheleuten akzeptirten Wechsels adto. Stryj am 10. August 1858 über 150 fl. RM. gleichzeitig aufgetragen werde, die eingeklagte Wechselsumme 157 fl. 50 kr. ö. W. sammt Zinsen $\frac{9}{100}$ vom 11. September 1858 und Gerichtskosten 16 fl. 70 kr. ö. W. dem Kläger Georg Reichert binnen 3 Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Czaderski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der obenangeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt. Vom k. k. Kreisgerichte.

Sambor, den 21. Dezember 1859.

(204) **Kundmachung.** (3)

Nro. 227. In Erläuterung des Allerhöchsten Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 des Reichsgesetzblattes fand das k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit den h. Ministerien des Innern und der Finanzen mit der Verordnung vom 31. Dezember 1859 Z. 2 des R. G. B. vom Jahre 1860 zu erklären, daß jene vormaligen Dominikalgutskörper, deren Besitzer bei der Amtsübergabe an die landesfürstlichen Gerichte kein Waisen- und Depositenvermögen übergeben, und die Fehlanzeige hierüber erstattet haben, im Sinne und unter den Bedingungen dieses Allerhöchsten Patentes von der Haftung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit, dann befreit werden können, wenn bisher weder bei dem Oberlandesgerichte, noch bei dem Kreis- oder Bezirksamte gegen die frühere Gerichtsinhabung ein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen- und Depositenvermögens oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung erhoben, und auch kein bereits zuerkannter Anspruch dieser Art angemeldet wurde, oder, wenn die angebrachten Beschwerden durch rechtskräftige Entscheidung zurückgewiesen, oder aber die zuerkannten Forderungen befriedigt worden sind, und wenn sich auch weder aus der Amtsübergabe, noch sonst ein gegründetes besonderes Bedenken gegen die Haftungsenthebung ergibt.

Behufs der schleunigen Vollzugsetzung dieser hohen Verordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Daß die Besitzer jener Dominikal-Gutskörper, von welchen kein Vermögen der erwähnten Art übergeben wurde, ihre Gesuche um Ertheilung der nach §. 4 des kaiserlichen Patentes vom 24. September 1857 Z. 179 R. G. B. zur landtäflichen Löschung der Oktaval-

haftung erforderlichen Bestätigung unmittelbar bei dem k. k. Oberlandesgerichte anzubringen haben;

b) daß in jedem solchen Gesuche alle Ortschaften, worauf die Bestätigung lauten soll, und welche besondere landtäfliche Körper bilden, genau anzuführen sind;

c) daß für jeden Bezirksgerichtsprängel ein besonderes Gesuch anzubringen ist; endlich

d) daß diese Gesuche zu Folge des hohen Justizministerialerlasses vom 1. September 1857 Z. 15387 die Stempelfreiheit genießen.

Wovon sämtliche Gerichtsbehörden des Lemberger Verwaltungsgebietes zur Wissenschaft und Vornachachtung verständigt werden.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Lemberg, 25. Jänner 1860.

(200) **Edikt.** (3)

Nro. 2231. In der ersten Hälfte des Monats Juli 1858 ist in der Kudryńcer Waldung ein herrnloses Pferd betreten worden, welches gerichtlich veräußert wurde, und der erlöste Betrag nach Abschlag der eingezahlten Fütterungskosten im Restbetrage zu 12 fl. ö. W. gerichtlich aufbewahrt wird.

Der unbekannte Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, binnen Jahresfrist seine Rechte auf dieses Deposit nachzuweisen, als sonstens damit nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Mielnica, am 29. Dezember 1859.

Edykt.

Nr. 2231. W pierwszej połowie miesiąca lipca 1858 przydubany został koń rasy chłopskiej koni w lesie kudryńskim, jakowy publicznie sprzedany został, a wartość osiągnięta po potrąceniu kosztów utrzymania w resztującej ilości 12 zr. w wal. austr. w depozycie sądowym jest przechowana.

Wzywa się nieznanego właściciela konia tego, by w przeciągu roku prawo swoje co do depozytu tego udowodnił, inaczej z takowym podług przepisów prawa się postąpi.

Od c. k. sądu powiatowego.

Mielnica, dnia 29. listopada 1859.

(202) **Edikt.** (3)

Nr. 46606. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Ferdinand Mika oder dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben sub praes. 12. November 1859 Z. 46606 Herr Johann Salamon wegen Einantwortung der Summe pr. 400 fl. RM. oder 420 fl. öst. Währ. sammt den pr. 172 fl. 15 kr. öst. Währ. gezahlten 8% Zinsen, dann den weiter vom 12. Jänner 1852 laufenden Exekutionskosten pr. 11 fl. 76 kr. öst. Währ. und andere Nebengebühren aus der dom. 151. pag. 332. n. 12. on. intabulirten Summe 1200 fl. RM. ins Eigenthum des Klägers eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Taafassung zur mündlichen Verhandlung auf den 7. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rodakowski mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu erweisen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. Dezember 1859.

(194) **Edikt.** (3)

Nro. 40391. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit sämtlichen auf dem im Stryjer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekirten Gläubigern bekannt gemacht, es habe die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der Armen- und Waisenstiftung zu Drohowyze das Ansuchen gestellt, die Ediktalaufforderung der Hypothekargläubiger von Drohowyze zur Anmeldung ihrer Ansprüche behufs Zuweisung des Entschädigungskapitals von 40 fl. RM. einzuleiten.

Es werden somit sämtliche über den im Stryer Kreise gelegenen Gute Drohowyze hypothekarisch sichergestellten Gläubiger mittelst Edikt aufgefordert, ihre Forderungen auf das im Betrage von 40 fl. RM. in Folge rechtskräftigen Entschädigungsauspruches der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion adto. 6. November 1856 Z. 8182 für die aufgehobenen nicht unterthänigen Leistungen ermittelte Entschädigungskapital längstens bis Ende März 1860 bei Vermeidung der im §. 13, 21 und 52 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 Z. 237 ausgedrückten Rechtsfolgen, hiergerichts anzumelden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 28. November 1859.